

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/eu-kommission-neue-steuertransparenzvorschriften-im-zusammenhang-mit-transaktionen-mit-kryptowerten-dac8.html>

 15.12.2022

*Internationales Steuerrecht*

## **EU-Kommission: Neue Steuertransparenzvorschriften im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten („DAC8“)**

Aktuell:

- Am 16.05.2023 ist die politische Einigung über DAC 8 erzielt worden (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Die EU-Kommission hat am 08.12.2022 neue Steuertransparenzvorschriften für Dienstleister, die für in der EU ansässigen Kunden Transaktionen mit Kryptowerten abwickeln, vorgeschlagen („DAC8“). Darüber hinaus soll ein in der EU einheitliches Mindeststrafmaß bei Verstößen gegen Meldepflichten festgelegt und der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen ausgedehnt werden. Die Regelungen sollen (grundsätzlich) am 01.01.2026 in Kraft treten.

### **Hintergrund**

Die im Jahr 2021 verabschiedete EU-Änderungsrichtlinie („DAC7“) hinsichtlich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beinhaltet neue Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen (siehe [Deloitte Tax News](#)). Wie bereits angekündigt (siehe [Deloitte Tax News](#)), sieht die nächste EU-Änderungsrichtlinie („DAC8“) eine Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerbehörden auf Einnahmen bzw. Umsätze vor, die in der EU ansässige Nutzer mit Kryptowerten erzielen.

Nachdem am 10.10.2022 die OECD das sog. Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) and Amendments to the Common Reporting Standard (CRS) veröffentlicht hat (siehe auch Pressemitteilung vom 10.10.2022), hat nun am 08.12.2022 auch die Europäische Kommission neue Steuertransparenzvorschriften für Dienstleister, die für in der EU ansässigen Kunden Transaktionen mit Kryptowerten abwickeln, vorgeschlagen („DAC8“). Die neuen Bestimmungen sollen die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) sowie die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung ergänzen und stehen in Einklang mit der OECD-Initiative für einen Melderahmen für Kryptowerte (CARF) sowie den Änderungen des gemeinsamen Meldestandards (CRS). Ziel des aktuellen Vorschlags ist es, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu verbessern, Steuerbetrag, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung aufzudecken und zu bekämpfen, indem alle Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (unabhängig von ihrer Größe und ihrem Standort) dazu verpflichtet werden, Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden zu melden. Darüber hinaus soll der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden auch noch auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen ausgeweitet werden, um wiederum Steuerhinterziehung – und Vermeidung besser bekämpfen zu können.

### **Wesentliche Inhalte („DAC8“)**

#### 1. Neue Meldepflichten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten

##### Persönlicher Anwendungsbereich

Alle Anbieter von Krypto-Dienstleistungen – unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort – sollen zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden verpflichtet werden. Dies soll sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Transaktionen betreffen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für sog. Non-fungible Tokens (NFT).

Darüber hinaus sollen auch Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen verpflichtet werden.

##### Inhalt der Meldungen

u.a. Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat des meldepflichtigen Kryptowerts-Kunden; Name des meldepflichtigen Kryptowerts, den gezahlten Gesamtbruttobetrag/ der gesamte erhaltene Bruttobetrag, die Gesamtzahl der Anteile, die Zahl der meldepflichtigen

Transaktionen in Bezug auf Käufe/ Veräußerungen, der aggregierte Marktwert, die aggregierte Anzahl der Einheiten und die Anzahl der meldepflichtigen Transaktionen in Bezug auf den Erwerb/ Veräußerungen gegen andere meldepflichtige Krypto-Vermögenswerte.

#### Frist für die abzugebenden Meldungen im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten

Die gesammelten und überprüften Informationen sind spätestens am 31.01. des Jahres zu melden, das auf das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum der meldepflichtigen Transaktion folgt.

#### 2. Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Vorbescheide für vermögende Privatpersonen

Der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches soll auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen ausgeweitet werden. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 000 000 EUR verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide austauschen, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden, auszutauschen.

#### 3. Mindestsanktionen bei Verstoß gegen Meldepflichten

Ein EU einheitliches Mindeststrafmaß bei Verstoß gegen bestimmte Meldepflichten, soll festgelegt werden. Für den Fall, dass die Meldung nach zwei Mahnungen ausbleibt oder die übermittelten Informationen unvollständige, unrichtige oder falsche Angaben enthalten, die mehr als 25 % der Informationen ausmachen, sind sog. „Mindestgeldstrafen“ aufzuerlegen. Beispielsweise soll die Mindestgeldstrafe bei entsprechenden Verstößen gegen DAC6, DAC7 oder DAC8-Verpflichtungen für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 6 Mio. Euro 150.000 Euro betragen.

#### Weiteres Vorgehen und geplanter Anwendungszeitraum

Der Entwurf wird dem Europäischen Parlament zur Konsultation und dem Rat zur Annahme vorgelegt. Die neuen Regelungen sollen (grundsätzlich) am 01.01.2026 in Kraft treten.

#### **Anmerkungen**

##### Definition Kryptowert/ virtuelle Währungen

Kryptowert ist der Sammelbegriff für digitale Vermögenswerte, wie beispielsweise virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin) und andere digitale Token. Virtuelle Währungen sind digital dargestellte Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung besitzen, aber deren Werteinheiten als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.

##### Inhalte der Änderungsrichtlinien

- DAC 6: Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (siehe [Deloitte Tax News](#))
- DAC 7: Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen (siehe [Deloitte Tax News](#))

#### **Fundstellen**

Rat der EU, [Pressemitteilung vom 16.05.2023](#)

Rat der EU, [Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 05.05.2023](#)

EU-Kommission, [Pressemitteilung vom 08.12.2022](#)

EU Kommission, [Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 08.12.2022](#)

[Fragen und Antworten: DAC8](#)

#### **Weitere Fundstelle**

EU-Kommission, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive \(EU\) 2019/1937 vom 24.09.2020](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.